



## **Information zur diagnostischen Ultraschalluntersuchung (Organ-Screening, DEGUM II)**

### **Anwendungsbereiche**

Erhöhtes Risiko für kindliche Fehlbildungen wegen

- familiär vorgekommenen Fehlbildungen
- Fehlbildungen bei einem vorangegangenen Kind
- erhöhtes Risiko für eine Chromosomenstörung beim Kind
- Medikamente, Drogen, Strahlenbelastung, Gefahrstoffe, Infektionen in der Frühschwangerschaft
- Mehrlingsschwangerschaft
- auffällige Werte der Serummarker-Untersuchung

### **Durchführung**

Bei dieser Untersuchung werden die Größe und Lage des Kindes, die Fruchtwassermenge, die Lage des Mutterkuchens und das kindliche Bewegungsverhalten beurteilt sowie die kindlichen Organe detailliert untersucht. Größere Fehlbildungen können hierbei in der Regel erkannt werden. Die diagnostische Sicherheit hängt von der Untersuchungstechnik und Erfahrung des Untersuchers sowie von der speziellen Fragestellung und dem zu untersuchenden Organsystem ab.

### **Risiken der Untersuchung**

Nach heutigem Wissensstand besteht durch Ultraschallwellen in der angewendeten Dosierung kein erhöhtes Risiko für eine kindliche Schädigung.

### **Ergebnisse und Konsequenzen der Ultraschalluntersuchung**

1. Wird ein Normalbefund erhoben, so sind hiermit schwere kindliche Fehlbildungen weitgehend, jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen. Die Sicherheit der Diagnostik lässt sich nur im Hinblick auf spezielle, in Frage stehende Fehlbildungen angeben. Bestimmte Faktoren, wie Übergewicht der Mutter, wenig Fruchtwasser und ungünstige kindliche Lage können die diagnostische Sicherheit einschränken.
2. Wenn eine Fehlbildung festgestellt wird, kann der Befund dem Arzt wichtige Hinweise für die Betreuung der weiteren Schwangerschaft, die Durchführung der Geburt und die Behandlung des Kindes nach der Geburt geben und den Eltern ermöglichen, sich hierauf einzustellen.
3. Bei Feststellung einer angeborenen Entwicklungsstörung werden Fachärzte mit besonderer Erfahrung hinzugezogen.
4. Wenn Auffälligkeiten den Verdacht auf eine Chromosomenstörung nahe legen, kann dieser Verdacht durch zusätzliche Untersuchungen weiter abgeklärt werden.

**Ein auffälliger Befund ist für sich genommen kein ausreichender Grund für einen Schwangerschaftsabbruch. Die gültige Regelung des §218a sieht vor, dass der Abbruch einer Schwangerschaft nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustande der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.**